



|Reservationsvereinbarung

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)

und

Name der Firma

mit Sitz in **[Ort]**

vertreten durch

[Personenname]

betreffend

Reservation von Nationalstrassenparzellen für Schnellladehubs (SLH)

Parzellen:

- **Nr., Gemeinde / Kanton**
- **Nr., Gemeinde / Kanton**
- **Nr., Gemeinde / Kanton**
- **Nr., Gemeinde / Kanton**
- **Nr., Gemeinde / Kanton**
- **Nr., Gemeinde / Kanton**
- **Nr., Gemeinde / Kanton**
- **Nr., Gemeinde / Kanton**
- **Nr., Gemeinde / Kanton**
- **Nr., Gemeinde / Kanton**
- **Nr., Gemeinde / Kanton**
- **Nr., Gemeinde / Kanton**

Artikel 1. Präambel

Die Nationalstrasse befindet sich im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das ASTRA.

Als Teil der Roadmap Elektromobilität 2025 möchte die **[Firmenname]** in enger Zusammenarbeit mit dem ASTRA und den lokalen Unternehmen SLH einrichten und damit zur Verdichtung des bestehenden landesweiten Schnellladenetzes beitragen.

Die geeigneten Parzellen für den Bau von SLH wurden aufgelistet und in 5 Lose eingeteilt. Diese Lose wurden im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens publiziert. Infolge der Evaluation wurde das Los **XX** an die **[Firmenname]** zugeteilt (siehe Titelseite und detaillierte Liste im Anhang).

Die **[Firmenname]** plant auf Parzellen der Nationalstrasse SLH zu projektieren. Diese Vereinbarung betrifft nur die auf der Titelseite aufgeführten Parzellen und hat zum Zweck, dass **[Firmenname]** die aufwändigen Planungsarbeiten durchführen kann und Investitions- sowie Planungssicherheit in der weiteren Projektentwicklung hat.

Die SLH sind aus Sicht der Nationalstrasse als Drittprojekt zu qualifizieren. Solche Projekte sind vollumfänglich durch den Dritten zu finanzieren und gemäss kantonalem und kommunalem Recht zu realisieren.

Das ASTRA erachtet Drittnutzungen der Nationalstrasse als sinnvoll, sofern der Nationalstrasse keine Nachteile erwachsen. Es ist insbesondere die Verkehrssicherheit jederzeit zu gewährleisten, die Wohnhygiene zu berücksichtigen und es darf dem künftigen Ausbau der Nationalstrasse nichts entgegenstehen. Unter dem Vorbehalt, dass dem ASTRA keine zusätzlichen Kosten erwachsen und keine öffentlichen Gelder für dieses private Bauvorhaben eingesetzt werden müssen, sichert das ASTRA der **[Firmenname]** Unterstützung zu.

Artikel 2. Vereinbarungsgegenstand und Tragweite

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Reservation der auf der Titelseite erwähnten **Parzellen** für SLH.

Die Vereinbarung gilt nicht als Bewilligung für die Nutzung des Areals im Eigentum der Nationalstrasse für SLH. Sie regelt nicht die mit dem Projekt allenfalls verbundenen weiteren behördlichen Genehmigungen, wie raumplanerische Bewilligungen oder Baubewilligungen. **[Firmenname]** ist ausschliesslich zuständig, allfällige weitere nach bundes-, kantonalem oder kommunalem Recht erforderlichen Genehmigungen selber einzuholen.

Im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet sich das ASTRA lediglich, während der Dauer dieser Vereinbarung mit einem Dritten für ein Vorhaben, das Planung und Bau von SLH auf den eingangs erwähnten Nationalstrassenparzellen verhindern würde, weder eine Vereinbarung abzuschliessen noch diesem eine Bewilligung zu erteilen.

Vorbehalten bleibt das Projekt von Photovoltaikanlagen Dritter auf den Lärmschutzwänden, die sich auf den Parzellen **x, y und z** befinden. Dieses darf gegebenenfalls nicht durch den SLH beeinträchtigt werden (Zugang, Bau, Beschattung usw.).

Artikel 3. Dauer

Die Reservationsdauer beträgt 3 Jahre ab allseitiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Artikel 4. Verlängerung

Hat **[Firmenname]** vor, einen SLH zu realisieren, so hat sie vor Ablauf der Reservationsdauer beim ASTRA ein Detailprojekt einzureichen und bei der zuständigen Behörde eine Baubewilligung zu beantragen.

Falls bei der zuständigen Behörde ein Baugesuch eingereicht wurde, kann **[Firmenname]** in begründeten Fällen eine Verlängerung der Reservationsdauer um maximal 1 Jahr beantragen.

Das ASTRA behält sich vor, diese Verlängerung abzulehnen.

[Firmenname] anerkennt, dass kein Anspruch auf Verlängerung der Reservationsdauer oder auf Bewilligung besteht.

Artikel 5. Schadenersatz

Die [Firmenname] anerkennt, dass sie, falls die Reservationsdauer nicht verlängert oder keine Bewilligungen erteilt wird, keine Schadenersatzansprüche gegen den Bund hat oder geltend machen kann.

Artikel 6. Generelle Anforderung

Ab Unterzeichnung dieser Reservationsvereinbarung verpflichtet sich [Firmenname] dem ASTRA alle sechs Monate unaufgefordert, erstmals am xx.xx.202x einen Projektstatusbericht für jede eingangs erwähnte Parzelle zu liefern. Wird kein Bericht trotz Aufforderung des ASTRA vorgelegt oder besteht keine tatsächliche Absicht, ein Projekt durchzuführen, behält sich das ASTRA vor, die Reservation zurückzuziehen.

Artikel 7. Integrierende Bestandteile der vorliegenden Vereinbarung

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil der Reservationsvereinbarung:

- Datenblätter zu den Parzellen mit den standortspezifischen Angaben
- Vom Gesuchsteller eingereichtes Gesuchsdossiers
- Einladung zur Gesuchstellung für Bau, Betrieb und Unterhalt von Schnelladehubs auf Parzellen der Nationalstrassen (Teilnahmebedingungen)

Artikel 8. Veröffentlichung, Information und Transparenz der Verwaltung

Gestützt auf das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ; SR 152.3) ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren. Die [Firmenname] nimmt davon Kenntnis und akzeptiert, dass die vorliegende Vereinbarung sowie alle damit verbundenen amtlichen Dokumente der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht werden können.

Artikel 9. Kostenbeteiligung durch das ASTRA

Das ASTRA beteiligt sich nicht an den Projektierungs-, Realisierungs- und Betriebskosten. [Firmenname] erkennt ausserdem an, dass das ASTRA sich nicht an künftigen Projekten finanziell beteiligen wird.

Artikel 10. Rücktrittsrecht

Das ASTRA behält sich ein allfälliges, begründetes Rücktrittsrecht vor.

Artikel 11. Informationen gegen aussen

Für alle Werbemassnahmen, insbesondere auch Publikationen über das Bauvorhaben, ist die Zustimmung des ASTRA erforderlich.

Im Rahmen der Roadmap Elektromobilität 2025 ist es vorgesehen, ein Monitoring über die geplanten und gebauten SLH gegenüber dem Ausbauziel für Los XX (gemäss Gesuchdossier, Anhang 2) auf der ASTRA-Webseite zu publizieren. Die [Firmenname] stimmt auf Anfrage zu, insbesondere die folgenden Informationen dem ASTRA zu liefern:

- geplante Anlagen (Anzahl) und Leistung (kW)
- erteilte Baubewilligungen (Anzahl Anlagen und Leistung)
- realisierte Anlagen (Anzahl) und Leistung (kW)

Artikel 12. Kontaktstellen

Während der Projektplanung für jeden Standort können Informationen oder Unterlagen bei der ASTRA Filiale **XXX** eingeholt werden.

Kontaktstelle auf Seiten ASTRA: **Baupolizei Filiale XX**

Die folgende Kontaktperson ist für Anfragen bezüglich Monitorings zu kontaktieren:

Kontaktstelle auf Seiten **[Firmenname]**: **XXXXXXXX**

Artikel 13. Integritätsklausel

[Firmenname] verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Artikel 14. Übertragbarkeit

Die Übertragung dieser Reservationsvereinbarung an Dritte ist nicht zulässig.

Diese Reservationsvereinbarung wurde zweifach ausgefertigt. Je ein Exemplar befindet sich bei den Parteien.

Bern-Ittigen, den **xx.xx.2024** / Bundesamt für Strassen ASTRA / Jürg Röthlisberger, Direktor:

.....

..... / /

Gesellschaftsausschuss:

.....

..... / /

Vorsitzender Gesellschaftsausschuss:

.....

ANHANG 1 Datenblätter zu den Parzellen mit den standortspezifischen Angaben

ANHANG 2 Vom Gesuchsteller eingereichtes Gesuchsdossiers

ANHANG 3 Einladung zur Gesuchstellung für Bau, Betrieb und Unterhalt von Schnelladehubs auf Parzellen der Nationalstrassen (Teilnahmebedingungen)